

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, M-V vom 13.05.2026 zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern zum Vollzug des KrWG, der NachweisV, der BioabfV, der EU-AbfVerbrV und der ChemKlimaschutzV durch die zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage: Kennnummernvergabe vom 13.05.2026

I. Einführung

Zur Identifikation der abfallwirtschaftlich Beteiligten und für die Zuordnung der Vorgänge im elektronischen Verfahren ist die Vergabe von Kennnummern nach § 28 der NachwV, § 9a der BioAbfV, der EU-AbfVerbrV (bzw. dem IA DIWASS) und § 10 der ChemKlimaschutzV unverzichtbar. Um darüber hinaus Daten auf elektronischem Wege bundesweit austauschen zu können, ist die Schaffung einer einheitlichen Systematik bei der Vergabe von Kennnummern notwendig, die von jedem Beteiligten verbindlich genutzt wird.

Im Folgenden sind die Kennnummern und deren Aufbau beschrieben. Im elektronischen Verfahren werden die Kennnummern am Ende mit einer automatisch ausschließlich vom System erzeugten Prüfziffer versehen.

Bestehende, von der Behörde bereits vergebene Nummern bleiben weiterhin gültig und werden im elektronischen Verfahren automatisch lediglich durch diese Prüfziffer ergänzt. Die Prüfziffer errechnet die im elektronischen Verfahren verwendete Software aus der Belegung der vorangestellten Stellen. Sollte eine vorangestellte Stelle durch einen Übertragungsfehler geändert werden, stimmt die Prüfziffer nicht mehr mit der vorangestellten Ziffernfolge überein und löst im elektronischen Verfahren eine Fehlermeldung aus.

Der in den Kennnummern enthaltene Landeskenner erlaubt die Zuordnung zu dem Bundesland, welches die Kennnummer vergeben hat (siehe Punkt III. 1.)

II. Betriebsstätten bezogene Kennnummern

Die Betriebsstätten bezogenen Kennnummern identifizieren die abfallwirtschaftlich Beteiligten bzw. deren Registrierung. Hierzu gehören Abfallbesitzernummern (Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-, Händler-/Makler- und Entsorgernummern). Die Kennnummern sind gemäß der nachfolgenden Tabelle zu vergeben (Tabelle 1).

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, M-V vom 13.05.2026 zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern zum Vollzug des KrWG, der NachweisV, der BioabfV, der EU-AbfVerbrV und der ChemKlimaschutzV durch die zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage: Kennnummernvergabe vom 13.05.2026

Tabelle 1: Betriebsstätten bezogene Kennnummern

Kennnummer	Bezeichnung der Kennnummer	Stellenanzahl	Besetzung der Stellen
1.	Kennnummern für Abfallerzeuger		
1.1	Kennnummern im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens	10-stellig	<u>1.</u> ___ M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennner) <u>2. - 3.</u> Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. des Firmensitzes) <u>4.</u> ___ E für Erzeuger <u>5. - 9.</u> Fortlaufende rechtsbündige Zählnummer <u>10.</u> ___ Prüfziffer
1.2	Kennnummern im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens bei Havarien oder Unfällen	10-stellig	<u>1.</u> ___ M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennner) <u>2. - 3.</u> Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. der Havarie / des Unfalls) <u>4. - 5.</u> EH für Havarie / Unfall <u>6. - 9.</u> Wird aufgefüllt mit vier Nullen <u>10.</u> ___ Prüfziffer
1.3	Kennnummern im Rahmen der Sammelentsorgung und Kleinmengenerzeugung	9-stellig	fiktive Erzeugernummer ME0000000 fiktive Beförderernummer M00000000 fiktive Erzeugernummer MS0000000 fiktive Erzeugernummer im Fall der freiwilligen Rücknahme MF0000000
1.4	Kennnummern im Rahmen der Entsorgung von Schiffsabfällen	10-stellig	<u>1.</u> ___ M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennner) <u>2. - 3.</u> Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. des Sitzes des Hafens) <u>4.</u> ___ E für Erzeuger <u>5. - 6.</u> 50 als Branchenkenner <u>7. - 9</u> Rechtsbündige Zählnummer <u>10.</u> ___ Prüfziffer

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, M-V vom 13.05.2026 zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern zum Vollzug des KrWG, der NachweisV, der BioabfV, der EU-AbfVerbrV und der ChemKlimaschutzV durch die zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage: Kennnummernvergabe vom 13.05.2026

2.	Kennnummern für Bevollmächtigte des Erzeugers	10-stellig	<u>1.</u> ___ M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennung) <u>2. - 3.</u> Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern des Sitzes der Kreis-Nr. des Bevollmächtigten) <u>4. - 5.</u> BV für Bevollmächtigter <u>6. - 9.</u> Fortlaufende rechtsbündige Zählnummer <u>10.</u> ___ Prüfziffer
3.	Kennnummern für Abfallentsorger	10-stellig	<u>1.</u> ___ M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennung) <u>2. - 3.</u> Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. des Firmensitzes) <u>4. - 6.</u> Art der Anlage <u>7. - 9.</u> Fortlaufende rechtsbündige Zählnummer <u>10.</u> ___ Prüfziffer
4.	Kennnummern für Sammler und Beförderer mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern	10-stellig	<u>1.</u> ___ M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennung) <u>2. - 3.</u> Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. des Firmensitzes) <u>4. - 5.</u> BF für Beförderer /Sammler <u>6. - 9.</u> Fortlaufende rechtsbündige Zählnummer <u>10.</u> ___ Prüfziffer
5.	Kennnummern für Händler und Makler mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern	10-stellig	<u>1.</u> ___ M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennung) <u>2.- 3.</u> Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreisnummer des Firmensitzes) <u>4.- 5.</u> MH für Makler und Händler <u>6. - 9.</u> Fortlaufende rechtsbündige Zählnummer <u>10.</u> ___ Prüfziffer
6.	Kennnummern für Beförderer, Sammler, Händler und Makler mit Sitz im Ausland	10-stellig	<u>1.</u> ___ Z für Firmensitz im Ausland <u>2. - 3.</u> Staatenkennung (siehe III. 2.) <u>4.</u> ___ M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennung) <u>5. - 6.</u> Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. (Sitz der zuständigen Behörde) <u>7. - 9.</u> Fortlaufende rechtsbündige Zählnummern <u>10.</u> ___ Prüfziffer

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, M-V vom 13.05.2026 zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern zum Vollzug des KrWG, der NachweisV, der BioabfV, der EU-AbfVerbrV und der ChemKlimaschutzV durch die zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage: Kennnummernvergabe vom 13.05.2026

7.	Kennnummern für Entsorgungsgemeinschaften	10-stellig	1. ____ M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennner) 2. - 3. Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. des Sitzes der EG) 4. - 6. EG- für Entsorgungsgemeinschaft 7. - 9. Fortlaufende rechtsbündige Zählnummer 10. ____ Prüzfiffer
----	---	------------	--

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, M-V vom 13.05.2026 zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern zum Vollzug des KrWG, der NachweisV, der BioabfV, der EU-AbfVerbrV und der ChemKlimaschutzV durch die zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage: Kennnummernvergabe vom 13.05.2026

Anmerkungen zu Tabelle 1:

Zu 1.2 Kennnummern im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens bei Havarien oder Unfällen

Durch die zuständige Behörde kann zur Gewährleistung einer unverzüglich notwendigen Entsorgung gefährlicher Abfälle im Rahmen von Unfällen oder Havarien eine teilweise Freistellung von der Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen im Einzelfall erfolgen (weitere Ausführungen hierzu sind den Vollzugshinweisen zu entnehmen). Beim Ausfüllen des Begleitscheins ist im Feld „Erzeuger“ der jeweilige Havarie- oder Unfallverursacher einzutragen. Verfügt der Erzeuger nicht über eine entsprechende Kennnummer, ist als Erzeugernummer eine fiktive Kennnummer zu wählen. Diese Kennnummer vergibt die zuständige Behörde im Rahmen der Freistellung im Einzelfall.

Zu 1.3 Kennnummern im Rahmen der Sammelentsorgung und Kleinmengenerzeugung

Zur Identifizierung der Vorgänge und Auswertung der Daten ist es erforderlich, eindeutige Kennnummern für Erzeuger die im Sammelentsorgungsnachweisverfahren entsorgen, zu vergeben. Bei einem leeren Eintrag im Feld Erzeugernummer kann im elektronischen Verfahren nicht automatisch geprüft werden, ob der Eintrag vergessen wurde oder nicht erforderlich war. Die Erzeugernummer im Rahmen der Sammelentsorgung setzt sich nach dem Schema unter 1.1. zusammen.

Auch für Kleinmengenerzeuger (< 2 t Gesamtanfall gefährliche Abfälle) ist aus den o.g. Gründen die Angabe einer Erzeugernummer im Übernahmeschein notwendig. Da für Kleinmengenerzeuger jedoch die Vergabe einer Erzeugernummer nicht zwingend notwendig ist, ist in diesem Feld die fiktive Erzeugernummer ME0000000 einzutragen.

Liefert ein Kleinmengenerzeuger selbst beim Entsorger seinen angefallenen gefährlichen Abfall ab, ist im Feld Beförderernummer des Übernahmescheins die fiktive Beförderernummer M00000000 einzutragen.

Ist ein Abfallerzeuger nachweispflichtig und befördert Abfälle selbst zum Entsorger, ist ebenfalls die fiktive Beförderernummer M00000000 im Begleitschein einzutragen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Einsammler und Beförderer von Abfällen im Begleitschein gleichzeitig als Erzeuger aufgeführt wird. Hier ist als Erzeugernummer MS0000000 einzutragen, im Fall der freiwilligen Rücknahme MF0000000.

Zu 1.4. Kennnummern für Erzeuger im Rahmen der Entsorgung von Schiffsabfällen

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 KrWG ist die Erfassung und Übergabe von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen vom Anwendungsbereich des KrWG ausgenommen. Ab Übernahme der Schiffs- und Ladungsrückstände in den Häfen findet das KrWG wieder Anwendung. Diese Regelung hat Auswirkungen auf die Kennnummernvergabe. Daher ist eine für das jeweilige Hafengelände spezifische Erzeugernummer für den Sammler bzw. Beförderer zu vergeben.

Zu 3. Kennnummern für Abfallentsorger

Die 4. - 6 Stelle (Art der Anlage) ist je nach Art der Entsorgungsanlage mit folgenden Kennbuchstaben zu besetzen:

DK0 - Deponie der Deponieklasse 0

DK1 - Deponie der Deponieklasse 1

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, M-V vom 13.05.2026 zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern zum Vollzug des KrWG, der NachweisV, der BioabfV, der EU-AbfVerbrV und der ChemKlimaschutzV durch die zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage: Kennnummernvergabe vom 13.05.2026

HMD – Hausmülldeponie (Deponien der Deponieklasse 2)
MD - - Monodeponie (*nicht mehr neu vergeben*)
SAD – Sonderabfalldeponie (Deponien der Deponieklasse 3)
UTD – Untertagedeponie (Deponien der Deponieklasse 4)
HMV – Hausmüllverbrennungsanlage
TBA – Thermische Behandlungsanlage
SAV – Sonderabfallverbrennungsanlage
ZL - - Zwischenlager
UST – Umschlagstation
CPB – Chemisch – physikalisch – biologische Behandlungsanlage
KOM – Kompostierungsanlage
BAU – Bauabfallaufbereitungsanlage
REC – Recyclinganlage (sonst a.n.g.)
AVW – Altautoverwertungsanlage
MBA – Mechanisch-biologische Behandlungsanlage
SOR – Sortieranlage
BGA - Biogasanlage
KSH - Konditionierungs-/Shredderanlage
TGB – Tagebaue
AVR - Produktionsanlagen, die Abfälle aus anderen Staaten entsorgen sowie Labore

Zu 5. Kennnummern für Händler und Makler mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Kennnummernvergabe ist folgendes zu beachten: Wer bereits für die Vergabe einer Kennnummer z.B. als Sammler und Beförderer Gebühren entrichtet hat und beabsichtigt seine Tätigkeit zu erweitern z.B. auf das Handeln oder Makeln, erhält diese weiteren Kennnummern kostenfrei. Eine diesbezügliche Kostenpflicht würde eine Ungleichbehandlung mit Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern mit Sitz im Ausland bedeuten.

III. Amtliche Vorgangsnummern / Identifikationsnummern

Vorgangs- bzw. Identifikationsnummern sind für Dokumente notwendig, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen dienen. Dazu gehören Begleitschein- und Übernahmescheinnummern sowie Entsorgungs-, Sammelentsorgungsnachweisnummern, Freistellungsnummern, Kennnummern nach der Bioabfallverordnung und Registriernummern nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung. Die Kennnummern sind gemäß des nachfolgenden Schemas zu vergeben (Tabelle 2).

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, M-V vom 13.05.2026 zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern zum Vollzug des KrWG, der NachweisV, der BioabfV, der EU-AbfVerbrV und der ChemKlimaschutzV durch die zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage: Kennnummernvergabe vom 13.05.2026

Tabelle 2: Amtliche Vorgangsnummern / Identifikationsnummern

Kennnummer	Bezeichnung der Kennnummer	Stellenanzahl	Besetzung der Stellen
1.	Begleitschein- /Ü-scheinnummern	15-stellig	Werden zentral von der ZKS vergeben
2.	Entsorgungs-Sammelentsorgungsnachweisnummern, Freistellungsnummern		<u>1. – 2.</u> EN für Entsorgungsnachweisnummer SN für Sammelentsorgungsnachweisnummer FR für Freistellungsnummer LE für Lehrgang <u>3.</u> M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennung) <u>4. - 5.</u> Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. der Vergabebehörde) <u>6. - 12.</u> Fortlaufende rechtsbündige Zählnummer <u>13.</u> Prüziffer
3.	Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisnummern für freigestellte Entsorgungsanlagen und nicht nachweispflichtige Abfallströme im Register	13-stellig	<u>1. – 2.</u> EN für Entsorgungsnachweisnummer SN für Sammelentsorgungsnachweisnummer <u>3.</u> M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennung) <u>4. - 5.</u> Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. der Entsorgungsanlage) <u>6.</u> P für Entsorgungsfachbetrieb F für freigestellte Entsorgungsanlage N für nicht nachweispflichtige <u>7.</u> Art der Anlage (siehe Anmerkungen zu 3.) <u>8. - 9.</u> Fortlaufende Zählnummer (aus Entsorgernummer des Betriebes) <u>10.-12.</u> Fortlaufende Zählbuchstaben und Ziffernfolgen <u>13.</u> Prüziffer
4.	Registriernummern	13-stellig	<u>1. - 2.</u> RE für Registriernummer <u>3.</u> M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennung) <u>4. - 5.</u> Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern aus der Kreis-Nr. der Entsorgungsanlage) <u>6.</u> E für Eigenentsorgung B für Befreiung <u>7.</u> Art der Anlage (siehe 3.) <u>8.- 9.</u> Fortlaufende Zählnummer (aus Entsorgernummer des Betriebes) <u>10.-12.</u> Fortlaufende Zählbuchstaben und Ziffernfolgen (siehe 3.) <u>13.</u> Prüziffer

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, M-V vom 13.05.2026 zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern zum Vollzug des KrWG, der NachweisV, der BioabfV, der EU-AbfVerbrV und der ChemKlimaschutzV durch die zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage: Kennnummernvergabe vom 13.05.2026

5.	Kennnummern nach der Bioabfallverordnung	12-stellig	<u>1. - 2.</u> BI für Kennnummer Bioabfallentsorgung <u>3.</u> M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennung) <u>4. - 5.</u> Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. der Vergabebehörde) <u>6.-12.</u> Fortlaufende rechtsbündige Zählnummer
6.	Registriernummern nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	9-stellig	<u>1.</u> M für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennung) <u>2. - 3.</u> Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. des Firmensitzes) <u>4. - 6.</u> P6Z <u>7. - 9.</u> Fortlaufende rechtsbündige Zählnummer

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, M-V vom 13.05.2026 zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern zum Vollzug des KrWG, der NachweisV, der BioabfV, der EU-AbfVerbrV und der ChemKlimaschutzV durch die zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Anlage: Kennnummernvergabe vom 13.05.2026

Anmerkungen zu Tabelle 2:

Zu 1. Begleitscheinnummern / Übernahmescheinnummern

Beim elektronischen Verfahren werden Begleitschein- und Übernahmescheinnummern zentral von der ZKS vergeben. Alle Beteiligten (z.B. Provider) müssen entsprechende Nummern oder Kontingente von der ZKS beziehen. Die Nummer ist 15-stellig (einschließlich Prüfziffer).

Zu 2. Entsorgungs- Sammelentsorgungsnachweisnummern, Freistellungsnummern

Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisnummern werden vorgangsbezogen von der zuständigen Entsorgerbehörde vergeben.

Die Vergabe einer Freistellungsnummer für einen Entsorgungsfachbetrieb, einer Entsorgungsanlage sowie einer im EMAS-Register eingetragenen Entsorgungsanlagen ist erforderlich, wenn diese nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Nachweisverordnung von der Pflicht gefährliche Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises anzunehmen freigestellt wurden. Sie wird einmalig von der zuständigen Behörde vergeben.

Lehrgangnummern werden für die Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe und nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 und 3 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung einmalig durch die zuständige Behörde vergeben.

Zu 3. Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisnummern für freigestellte Entsorgungsanlagen und nicht nachweispflichtige Abfallströme im Register

Die zuständige Behörde vergibt für jede nach § 7 Abs. 1 Nachweisverordnung freigestellte Entsorgungsanlage ein Nummernkontingent für die Kennnummern. Die Stellen 1 – 9 werden dabei von der zuständigen Behörde vorgegeben, die Stellen 10 – 12 vergibt die freigestellte Entsorgungsanlage fortlaufend eigenständig.

Für den Fall, dass im elektronischen Nachweisverfahren für den Entsorgungsvorgang kein Entsorgungsnachweis geführt wird (z.B. wenn der Abfall nicht nachweispflichtig ist oder eine Eigenentsorgung vorliegt), ist im elektronischen Register (Deckblatt) eine fiktive Entsorgungsnachweisnummer einzutragen. Abweichend ist lediglich die 6. Stelle mit dem Zeichen „N“ zu besetzen. Die 10.-12. Stelle (fortlaufende Zählbuchstaben und Ziffernfolgen) kann beliebig durch den jeweiligen Betrieb besetzt werden.

Die 7. Stelle ist je nach Entsorgungsanlage mit folgenden Buchstaben zu besetzen:

- H – Hausmülldeponie
- K – Kompostieranlage
- S – Sonderabfalldeponie
- M – Monodeponie
- Z – Zwischenlager
- C – Chemisch-physikalisch-biologische Behandlungsanlage
- B – Bauabfallaufbereitungsanlage
- R – Recyclinganlage (sonst a.n.g.)
- V – Hausmüllverbrennung
- D – Sonderabfallverbrennung
- U – Untertagedeponie
- T – Thermische Behandlungsanlage

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, M-V vom 13.05.2026 zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern zum Vollzug des KrWG, der NachweisV, der BioabfV, der EU-AbfVerbrV und der ChemKlimaschutzV durch die zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage: Kennnummernvergabe vom 13.05.2026

- A – Altautoverwertungsanlage
- E – Mechanisch-biologische Behandlungsanlage
- F – Sortieranlage
- G – Umschlagstation
- I - Biogasanlage
- O – Konditionierungs-/Shredderanlage

Beispiel:

Eine Entsorgungsgemeinschaft erhält die Kennnummer M05EG-001. Die in der Entsorgungsgemeinschaft tätigen Entsorgungsfachbetriebe haben z.B. die Entsorgungsnummern
a) M05CPB001 oder
b) M05AVW002 ...

Für die Nachweisnummern des jeweiligen Entsorgungsfachbetriebes werden die ersten 9 Stellen der Kennnummer wie folgt vorgegeben:

zu a) ENM05PC01 bzw. SNM05PC01 für den erstgenannten Entsorgungsfachbetrieb und
zu b) ENM05PA02 bzw. SNM05PA02 für den zweiten Entsorgungsfachbetrieb.

Die 10. – 12. Stelle vergibt sich der Entsorgungsfachbetrieb selbstständig. Die 10. Stelle ist dabei ein fortlaufender Zählbuchstabe und die 11. – 12. Stelle eine rechtsbündige fortlaufende Zählnummer. Beginnend mit A00 bis A99, dann B00 bis B99 usw. ergeben sich so für den Entsorgungsfachbetrieb fast 2.600 Möglichkeiten für die selbstständige Vergabe von Nachweisnummern. Soweit die Möglichkeiten dieses Kontingentes erschöpft sind, also bei Z99, werden die 10.-11. Stelle mit Buchstaben und die 12. Stelle mit einer fortlaufenden Zählnummer besetzt. Beginnend mit AA1 bis AA9, dann AB1 bis AB9 usw. ergeben sich damit 6.760 neue Möglichkeiten zur selbstständigen Vergabe von Kennnummern.

Zu 4. Registriernummern

Registriernummern sind im Fall der Ersetzung von Einzelnachweisen für Eigenentsorger gemäß § 50 Abs. 2 des KrwG und in den Fällen, in denen behördlicherseits von den Nachweisen befreit wurde zu vergeben.

Die zuständige Behörde vergibt für jede dieser Entsorgungsanlagen ein Nummernkontingent für die Registriernummern. Die Stellen 1 – 9 werden dabei von der zuständigen Behörde vorgegeben, die Stellen 10 – 12 vergibt die Entsorgungsanlage fortlaufend eigenständig.

Zu 5. Kennnummern nach der Bioabfallverordnung

Der behördliche Zustimmungsvorbehalt nach § 9a der BioAbfV umfasst eine Vorabprüfung, ob der angefallene zustimmungspflichtige Bioabfall für die Verwertung gemäß BioAbfV geeignet ist. Der Antrag ist unter Verwendung der Formblätter nach der NachwV zu stellen. Die Kennnummern auf den Anträgen werden vorgangsbezogen von der zuständigen Behörde vergeben. Es ist bei der Vergabe zu beachten, dass die Prüfziffer an der 13. Stelle des Vordrucks nicht zu besetzen ist, da diese nur im elektronischen Nachweisverfahren Bedeutung hat.

Zu 6. Registriernummern nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Zur einheitlichen Zuordnung und Identifizierung von Zertifikaten nach § 10 der ChemKlimaschutzV ist die vorgangsbezogene Vergabe von Registriernummern durch die zuständige Behörde notwendig.

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, M-V vom 13.05.2026 zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern zum Vollzug des KrWG, der NachweisV, der BioabfV, der EU-AbfVerbrV und der ChemKlimaschutzV durch die zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Anlage: Kennnummernvergabe vom 13.05.2026

IV. Landeskenner, Staatenkennung, Kreise

1. Landeskenner

A Schleswig-Holstein	I Bayern
B Hamburg	K Saarland
C Niedersachsen	L Berlin
D Bremen	M Mecklenburg-Vorpommern
E Nordrhein-Westfalen	N Sachsen-Anhalt
F Hessen	P Brandenburg
G Rheinland-Pfalz	R Thüringen
H Baden- Württemberg	S Sachsen
Z Ausland	

2. Staatenkenner

Es handelt sich um Codes gemäß ISO-Norm 3166. Neben den unten aufgeführten Codes sind weitere unter dem Link <http://laendercode.net/> zu finden.

BE Belgien	LT Litauen
DK Dänemark	LV Lettland
FI Finnland	PL Polen
FR Frankreich	SE Schweden
GB Vereinigtes Königreich	SK Slowakei
IE Irland	NL Niederlande
IT Italien	AT Österreich
CZ Tschechien	

3. Landkreis bzw. kreisfreie Städte

<u>13003</u>	Hansestadt Rostock
<u>13004</u>	Schwerin
<u>13071</u>	Mecklenburgische Seenplatte
<u>13072</u>	Rostock
<u>13073</u>	Vorpommern-Rügen
<u>13074</u>	Nordwestmecklenburg
<u>13075</u>	Vorpommern-Greifswald
<u>13076</u>	Ludwigslust-Parchim

Bei der Kennnummernvergabe z.B. für Abfallerzeuger, -beförderer, -sammler, und -entsorger mit Sitz in den Amtsbereichen Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow und dem ehemaligen Landkreis Uecker-Randow ist durch das zuständige StALU abweichend von den aufgeführten Kreisnummern die „fiktive Landkreisnummer“ 13077 zu verwenden. Diese Regelung ist für eine eindeutige Zuordnung der elektronischen Nachweise erforderlich, da die genannten Amtsbereiche und der Landkreis in der Vergangenheit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zugeordnet wurden, das StALU Mecklenburgische Seenplatte jedoch sachlich zuständig ist.